

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 236/2002

Sitzung vom 30. Oktober 2002

1666. Anfrage (Schmierereien an privaten und öffentlichen Bauwerken)

Kantonsrat Hans Jörg Fischer, Egg, hat am 19. August 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Beinahe überall im Kanton sind wieder zunehmend Schmierereien an privaten und öffentlichen Bauwerken festzustellen. Der Hauseigentümer-Verband empfiehlt den privaten Liegenschaftsbesitzern, diese so rasch als möglich zu beseitigen, um das Erfolgserlebnis der meist unbekanntesten Täter zu verringern und so den Anreiz zu weiteren Schmierereien geringer werden zu lassen.

Demgegenüber ist festzustellen, dass bei öffentlichen Gebäuden des Kantons entsprechende Anstrengungen beinahe vollständig fehlen, soweit es sich nicht gerade um das Rathaus handelt. Eines der Beispiele ist das Werkgebäude des Tiefbauamtes bei der Station Scheuren der Forchbahn, das seit vielen Monaten grossflächig an allen vier Seiten verschmiert ist.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Besitzt die kantonale Verwaltung eine Übersicht über öffentliche Bauwerke des Kantons, die erheblich verschmiert sind und welcher Kostenaufwand für deren Beseitigung erforderlich ist? Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, diese zu veröffentlichen? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass eine solche Übersicht erstellt und veröffentlicht wird?
2. Hat der Regierungsrat sicher gestellt, dass beim Feststellen von Schmierereien an öffentlichen Bauwerken jeweils unverzüglich Strafanzeige gegen Unbekannt erfolgt?
3. Hat der Regierungsrat ein Konzept erarbeitet, um einerseits solche Schmierereien raschestens zu beseitigen und andererseits dort, wo dies technisch Sinn macht, Bauwerke durch entsprechende Massnahmen vor weiteren Schmierereien zu schützen?
4. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Schmierereien an öffentlichen Bauwerken unter Einsatz der Malerabteilung der Strafanstalt Pöschwies zu beseitigen und Bauwerke, die zufolge ihrer tristen äusseren Gestaltung (wie etwa das erwähnte Werkgebäude in Scheuren) einen besonderen Anreiz für Schmierereien bieten, durch ansprechende farbliche Gestaltung (allenfalls sogar durch so genannte «trompe l'œil»-Gemälde) besser vor Schmierereien zu schützen?

5. Hat der Regierungsrat schon Überlegungen angestellt, ob es angesichts des gesellschaftlichen und erziehungspolitischen Problems der Schmierereien (weitgehender Verlust der Achtung fremden und öffentlichen Eigentums zufolge Mängeln in der Erziehung), nicht angezeigt wäre, künftig Schäden durch Schmierereien durch die Gebäudeversicherung tragen zu lassen und so für deren möglichst umgehende Beseitigung zu sorgen?
6. Kann der Regierungsrat abschätzen, um wie viel die Gebäudeversicherungsprämien angehoben werden müssten, wenn künftig Schäden durch Schmierereien sowohl an privaten als auch an öffentlichen Bauwerken durch die Gebäudeversicherung zu übernehmen wären, so dass deren rasche Beseitigung nicht mehr davon abhängig ist, ob der jeweilige Eigentümer bereit und in der Lage ist, die dadurch verursachten Kosten zu tragen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Die kantonale Verwaltung besitzt keine Übersicht der verschmierten Gebäude und auch keine Schätzung des Kostenaufwandes zur Beseitigung der Schmierereien. Es ist aber – angesichts des entstehenden Aufwands – auch nicht vorgesehen, eine entsprechende Statistik einzuführen. Grundsätzlich wird in Absprache mit dem jeweiligen Liegenschaftennutzer in jedem Fall einzeln entschieden, wie vorgegangen werden soll. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt. Bei den Gebäuden der kantonalen Verwaltung hat das Hochbauamt die Pflicht, unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Ansonsten erstatten die Liegenschaftennutzer selbstständig Strafanzeige, weil die Personen an Ort und Stelle den Sachverhalt am besten kennen und wiedergeben können.

Bei der Beseitigung der Schäden besteht die Praxis, dass von Fall zu Fall mit den Nutzern entschieden wird, ob und wann die Schmierereien entfernt werden sollen. Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, die Schmierereien unverzüglich zu entfernen, da dies zum Teil für Sprayer gar eine Einladung ist, sogleich wieder zur Tat zu schreiten. Schmierereien, die persönlichkeitsbezogenen oder -verletzenden Inhalt haben, werden jedoch immer sofort entfernt. Exponierte Stellen werden zum Teil mit einem Schutzanstrich versehen. Dieser Sprayschutz hat aber nur eine Wirkungsdauer von drei bis fünf Jahren, weshalb es nicht in jedem Fall angebracht ist, dieses aufwendige Verfahren anzuwenden. Die Sprayereien sollen die Beseitigung, Erneuerung des Anstriches und/oder Erneuerung des Sprayschutzes wie bisher durch Fachfirmen ausgeführt werden, da je nach Untergrund verschiedene Methoden anzuwenden

sind. Als Schutz werden auch, wo möglich, Bepflanzungen angebracht. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Einsatz der Malerabteilung der Strafanstalt Pöschwies aus Sicherheitsgründen nicht zulässig ist.

Die Gebäudeversicherung lehnt eine Übernahme der Kosten für die Beseitigung der Sprayereien ab, da dieser Schaden nicht in das gesetzlich vorgesehene Aufgabengebiet der Gebäudeversicherung fällt. Der Gesetzesauftrag an die Gebäudeversicherung liegt in der Deckung von Feuer- und Elementarschäden. Die Kosten, die durch Schmierereien entstehen, tragen die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer solange die Verantwortlichen nicht ermittelt werden können. Vor dem Hintergrund dieser Gegebenheiten erübrigen sich Abklärungen über eine Erhöhung der Gebäudeversicherungsprämien.

Ergänzend ist festzuhalten, dass in der Stadt Zürich, Abteilung Dienste, eine Arbeitsgruppe betreffend Schmierereien im öffentlichen Raum besteht, an deren Sitzungen jeweils auch ein Vertreter der kantonalen Baudirektion teilnimmt. Dadurch ergibt sich ein wichtiger Informationsaustausch zur Bewältigung der Sprayerei-Problematik.

Die Schmierereien am Werkgebäude des Tiefbauamtes bei der Station Scheuren-Forch werden in absehbarer Zeit beseitigt. Zudem wird geprüft, wie mit baulichen Massnahmen solche Verunstaltungen vermieden werden können. Strafanzeigen gegen Unbekannt wurden mehrmals eingereicht, leider konnte die Täterschaft nicht ermittelt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi